

**Per E-Mail**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Bettina Kast  
[bettina.kast@bafu.ch](mailto:bettina.kast@bafu.ch)

Zürich, 30. April 2024

## Stellungnahme zur Vorlage der Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Kast  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage einzureichen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, welches Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Asset Owners wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und anderen interessierten Parteien. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der die EU, den EWR und das Vereinigte Königreich (UK) umfasst.

Unsere Stellungnahme enthält in Kap. I allgemeine Bemerkungen zur Vorlage, geht in Kap. II auf den Adressatenkreis ein, in Kap. III und IV nehmen wir Stellung zu den Finanzhilfen und den freiwilligen Klimatests und in Kap. V zur vorgesehenen Plattform.

## I. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht aufgenommen. Als Rahmengesetz enthält das KIG den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen der Schweiz, Richtwerte für einzelne Sektoren (Gebäude, Verkehr und Industrie) sowie zwei zeitlich befristete Förderprogramme zur Emissionsreduktion. Die Klimaschutz-Verordnung (KIV) präzisiert die generellen Rahmenbedingungen des KIG und regelt die Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen und Branchen, die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die Absicherung von Risiken, die Schaffung einer Plattform zur Koordination im Bereich Anpassung an den Klimawandel und die Teilnahme der Finanzbranchen an freiwilligen Klimatests zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse (Art. 1 KIV).

SSF begrüsst aus folgenden Gründen die Stossrichtung der Vorlage: Damit die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen bzw. ihre Treibhausgas-Emissionen schrittweise verringern kann, braucht es veränderte Rahmenbedingungen für alle Unternehmen, um für diese Anreize zur Senkung der Emissionen zu schaffen. Der wichtigste Hebel zur Verringerung liegt insbesondere in veränderten Rahmenbedingungen für Sektoren, die für einen grossen Teil der nationalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Damit auch der Finanzsektor seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten, Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann (unter Berücksichtigung von Nachfrage, Preisniveaus, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen, s. Kap. II unten), ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Transitionspläne aus der Realwirtschaft angewiesen. Hierfür bildet die Vorlage eine wichtige Grundlage.

Hervorheben möchten wir aber auch, dass für den Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft und im Sinne einer «just transition» nicht nur klima- sondern auch sozialbezogene Faktoren massgebend sind. Auch für die Berücksichtigung sozialer Faktoren im Rahmen von Klimamassnahmen muss die Schweiz inskünftig angemessene Rahmenbedingungen schaffen.

## II. Adressatenkreis

Art. 5 KIG legt fest, dass alle Unternehmen bis 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen müssen. Zur Unterstützung der Zielerreichung können Unternehmen freiwillig Fahrpläne erarbeiten. Die KIV legt die Mindestanforderungen solcher Fahrpläne fest (Art. 5-9 KIV).

Was den Finanzsektor angeht, ist der Medienmitteilung des Bundesrates zur Eröffnung der Vernehmlassung der KIV vom 24. Januar 2024<sup>1</sup> zu entnehmen, dass «*der Bundesrat das EFD zudem beauftragt, bis Ende 2024 in der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen.*»

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99780.html>

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss in der KIV sowie im erläuternden Bericht explizit festgehalten werden, dass sich die Fahrpläne bzw. Transitionspläne für Finanzinstitute nach der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange richten.

Bei der Ausarbeitung von Mindestanforderungen für Transitionspläne für Finanzinstitute ist ausserdem auch den nachfolgenden Tatsachen Rechnung zu tragen: Die Finanzindustrie spielt eine wichtige Rolle auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft. Er hat aber eine Vermittlerrolle. Damit der Finanzplatz seinen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen leisten kann sowie Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen kann, ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Daten aus der Realwirtschaft angewiesen (s. Kap. I oben). Stehen diese Daten nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung, können die Finanzentscheide ESG-Faktoren nur bedingt einbeziehen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Mindestanforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft und derjenigen der Finanzindustrie inhaltlich aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nachhaltige Produkte nur dann erfolgreich sein werden, wenn im Markt nicht nur eine entsprechende Nachfrage für solche Produkte existiert, sondern diese auch zu einem konkurrenzfähigen Preis angeboten werden können. Nachfrage und Preis sind insbesondere auch abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für die einzelnen Wirtschaftssektoren gelten und die das KIG und die ausführende Verordnung nun schaffen sollen.

### III. Finanzhilfen

Basierend auf Artikel 6 KIG können gemäss Art. 10 ff. KIV Unternehmen für Massnahmen im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Betriebsstätten Finanzhilfen erhalten, sofern die Massnahmen auf neuartigen Technologien oder neuartigen Prozessen beruhen und im Fahrplan abgebildet sind, so dass die Umsetzung der Massnahmen der Realisierung des Fahrplans des gesamten Unternehmens oder der Betriebsstätte dient. Eine Finanzhilfe ist zudem möglich für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen in Prozessen ausserhalb des Unternehmens oder der Betriebsstätte, sofern diese dem Unternehmen oder der Betriebsstätte direkt vor- oder nachgelagert sind (Anhang 2 Ziffer 4 KIV), sowie für Massnahmen, welche CO<sub>2</sub> in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Anhang 2 Ziffer 5 KIV).

In Bezug auf den Finanzsektor haben wir hierzu folgende Bemerkungen: Der Gebäudebestand in der Schweiz ist ein grosser Treiber von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Damit die hier gesetzlich vorgeschriebenen Absenkungsziele erreicht werden, bedarf es grosser Anstrengungen. Finanzinstitute spielen bei der Bewirtschaftung grosser Immobilienbestände (z.B. Versicherungsgelder, Immobilien-Anlagestiftungen etc.) eine realwirtschaftlich wichtige Rolle. Damit die CO<sub>2</sub>-Reduktionen ohne Renditeeinbusse (z.B. für die Versicherten) erreicht werden können, bedarf es unter Umständen Finanzhilfen, damit die notwendigen Massnahmen (Einsatz von neusten energetischen Systemen, Dämmungsmaterialien, etc.) rechtzeitig ergriffen werden, selbst wenn diese noch nicht voll «rentabilisiert» werden können. Für den Fall, dass Finanzinstitute als Unternehmer im Gebäudesektor tätig sind, muss die Beantragung und Gutheissung von Finanzhilfen gemäss KIG/ KIV auch für Finanzinstitute gelten. Zusätzlich zu den im Rahmen des KIG

vorgesehenen Finanzierungsprogrammen des Bundes wäre es wünschenswert, dass der Bund über weitere Instrumente die Möglichkeit schafft, einerseits die Kunden von Finanzinstitute bei Effizienzmassnahmen zum Beispiel durch die Gewährung von Garantien zu unterstützen, und andererseits Finanzinstitute beispielsweise durch Blended Finance-Lösungen bei der Bereitstellung von Kapital für innovative Lösungen zu unterstützen.

#### **IV. Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse – freiwilliger Klimatest**

Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse gemäss Art. 9 KIG präzisiert Art. 26 KIV die freiwillige Teilnahme der Branchen des Finanzsektors an die Klimatests, welches das BAFU nach Absprache mit dem SIF zur Verfügung stellt. SSF unterstützt die Einführung von Art. 26 KIV. Der Erläuterungsbericht (S. 24 f.) verweist auf das PACTA-Modell, welches das BAFU der Finanzindustrie bereits heute regelmässig zur Verfügung stellt und den Kriterien von Art. 26 KIV entsprechen.

Das PACTA-Modell kann u.E. im Erläuterungsbericht als Beispiel aufgeführt werden. Allerdings sollte der Erläuterungsbericht dahingehend umformuliert werden, dass die Modelle bzw. die zu verwendende Methodik offengelassen wird, da sich der Markt in den kommenden Jahren weiter entwickeln wird.

#### **V. Plattform Anpassung an den Klimawandel**

Gemäss Art. 25 KIV wird für die Koordination im Bereich der Anpassung an den Klimawandel eine Plattform geschaffen, deren Geschäftsstelle vom BAFU geleitet wird. Die Plattform soll aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bestehen, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. Damit auch der Finanzsektor seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann, sollte auch der Finanzsektor in dieser Plattform vertreten sein und sich aktiv in die Diskussion einbringen. (s. oben Kap. I).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance

Handwritten signature of Sabine Döbeli in blue ink.

Sabine Döbeli  
CEO

Handwritten signature of Katja Brunner in blue ink.

Katja Brunner  
Director Legal & Regulatory